

**bksd-2017-01-25-Bildungsgesetz-Niveaugetrennter Unterricht**

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<b>Bildungsgesetz</b>	
	<i>Der Landrat beschliesst:</i>	
	<b>I.</b>	
	Der Erlass SGS <a href="#">640</a> (Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002) (Stand 1. August 2017) wird wie folgt geändert:	
<b>Bildungsgesetz</b>		
vom 6. Juni 2002  (Stand 1. August 2017)	<i>Datum entfernt.</i>	
Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst: <sup>1)</sup>		
<p><b>§ 28</b> Angebot und Dauer</p> <p><sup>1</sup> Die Sekundarschule weist folgende Anforderungsniveaus auf:</p> <p>a. das Anforderungsniveau A (inklusive das Werkjahr), welches durch besondere Massnahmen auf eine berufliche Grundbildung vorbereitet und mit integrierter Berufswahlvorbereitung geführt wird;</p>		

1) In der Volksabstimmung vom 22. September 2002 angenommen.

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Arbeitsversion</b>	<b>Notizen</b>
<p>b. das Anforderungsniveau E, welches zu einer beruflichen Grundbildung mit oder ohne Berufsmaturität und zur Fachmittelschule führt;</p> <p>c. das Anforderungsniveau P, welches den Eintritt in das Gymnasium ermöglicht.</p> <p><sup>1bis</sup> Vorbehalten bleiben vertragliche Regelungen mit anderen Kantonen über die Führung einzelner Anforderungsniveaus der Sekundarschule.</p>		

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p><sup>1ter</sup> Der Unterricht in den Anforderungsniveaus A, E und P erfolgt in den Promotionsfächern grundsätzlich in getrennten Leistungszügen. Davon ausgenommen ist das Promotionsfach Sport. Weitere Ausnahmen sind bei der Bildung der Wahlpflichtkurse möglich, wenn der Unterricht gemäss den niveaudifferenzierten Anforderungen des Stufenlehrplans gewährleistet ist.</p>	<p>Der Absatz verdeutlicht, dass die Schülerinnen und Schüler in der Regel nicht nur nach den niveaudifferenzierten Anforderungen A, E und P des Stufenlehrplans Sekundarschule unterrichtet werden, sondern dieser Unterricht in der Regel in allen Promotionsfächern ausser Sport in getrennten Leistungszügen erteilt wird. Dies entspricht der heutigen Praxis einschliesslich der Ausnahmen. Wahlpflichtfächer sind heute Promotionsfächer und sollen auch künftig mit Inkraftsetzung dieser Änderung des BildG gemäss bisheriger Praxis auch mit Schülerinnen und Schülern von benachbarten Anforderungsniveaus (A/E oder E/P) oder jahrgangsgemischt gebildet und geführt werden können. Die betreffende Sekundarschule muss dabei gewährleisten, dass ein niveaudifferenzierter Unterricht gemäss Stufenlehrplan erteilt wird und die Leistungsbewertung mit Noten mit Bezug zu den niveaudifferenzierten Anforderungen erfolgt.</p> <p>Konkretisierende bzw. einschränkende Vorgaben zur niveaugemischten Kursbildung der Wahlpflichtfächer kann der Regierungsrat über die Verordnung für die Sekundarschulen erlassen.</p> <p>Auf dieser Grundlage sind die Sekundarschulen zuständig für die Kursbildung. Mit dem Schulprogramm beantragt die Schulleitung nach Anhörung des Konventes dem Schulrat, wie die Personalmittel für die Bereitstellung des Wahlpflichtangebotes und des ergänzenden Freifachangebotes in den Grundzügen eingesetzt werden. Dem Entwurf der Vorlage ist zur Information der Entwurf einer Änderung der Verordnung für die Sekundarschule vom 13. 05. 2003 (SGS 642.11) beigefügt.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p><sup>2</sup> Die Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende der Sekundarschule ein Abschlusszertifikat, welches über die erreichten Leistungen in den einzelnen Anforderungsniveaus Auskunft gibt. Das Nähere regelt die Verordnung.</p> <p><sup>3</sup> Die Sekundarschule umfasst 3 Jahresstufen.</p> <p><sup>4</sup> An den Sekundarschulen werden die Fächer Geschichte, Geographie, Physik, Biologie, Chemie, Hauswirtschaft und Wirtschaft als Einzelfächer unterrichtet und benotet.</p>		
<b>Anhänge</b>		
1 Vademecum	1 Vademecum ( <i>geändert</i> )	
	<b>II.</b>	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	<b>III.</b>	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	<p><b>IV.</b></p> <p>Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.<sup>2)</sup></p> <p>Liestal, Im Namen des Landrats die Präsidentin: Augstburger der Landschreiber: Kaufmann</p>	<p>Gemäss Beschluss des Bildungsrates vom 24. Mai 2017 tritt die neue <a href="#">Studentafel Sekundarschule</a> auf Schuljahr 2018/19, aufsteigend mit den ersten Klassen, in Kraft. Nach Abschluss der Beschlussfassung zur nichtformulierten Initiative bzw. zum formulierten Gegenvorschlag wird der Regierungsrat gegebenenfalls die Änderung des BildG und die Folgeerlasse (Verordnung schulische Laufbahn, SGS 640.21; Verordnung für die Sekundarschule, SGS 642.11) in</p>

2) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Arbeitsversion</b>	<b>Notizen</b>
		Kraft setzen. Da es sich um die Bestätigung und Weiterführung der bisherigen Praxis handelt, resultieren dadurch keine relevanten Veränderungen.